Amtliche Bekanntmachung

Kleve, 08.04.2025

Laufende Nummer: 12/2025

Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal vom 30.01.2025

Herausgegeben
Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal

Vom 30.01.2025

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 Satz 1, 22 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 29 Absatz 4 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 und des § 2 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – Habg-VO) vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), in Kraft getreten am 15. April 2021, hat der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz 2

§ 2 Bibliotheksausweis 3

§ 3 Leihfristüberschreitung 3

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe 3

§ 5 Fernleihe 4

§ 6 Adressänderung..... 4

§ 7 Zahlungsverzug 4

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren 4

§ 9 Inkrafttreten 4

§ 1 Grundsatz

(1) Die Benutzung der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal (im Folgenden: Bibliothek) ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Besondere Leistungen der Bibliothek sowie die Überschreitung der Leihfristen sind kostenpflichtig.

(3) Medien im Sinne dieser Ordnung sind Bücher, Zeitschriften, Handschriften, Reproduktionen, Bild-, Daten- und Tonträger sowie sonstige zur Ausleihe bestimmte

Gegenstände der Bibliothek. Dies beinhaltet auch Gegenstände der Bibliothek der Dinge und Transponder für die Arbeitsräume.

§ 2 Bibliotheksausweis

(1) Der Bibliotheksausweis ist kostenlos.

(2) Für die Neuausstellung eines verlorenen oder beschädigten Bibliotheksausweises wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

§ 3 Leihfristüberschreitung

(1) Bei einer Überschreitung der Leihfrist wird pro Medium eine Säumnisgebühr („verspätete Rückgabe“) erhoben. Diese wird mit Überschreitung der Leihfrist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung bzw. -erinnerung fällig. Die zu berechnende Gebühr je Medium beträgt je Medieneinheit:

1. bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
2. bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
3. bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
4. bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 40 Kalendertagen: 15 €

(2) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage überschritten, wird die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen oder Wertersatz fordern.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

(1) Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien wird eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung durch die Bibliothek vorgenommen oder Wertersatz gefordert. Neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz wird eine Bearbeitungsgebühr von 10 € erhoben.

(2) Im Falle zeitgleich festgestellter Verluste, Beschädigungen oder Nichtrückgabe mehrerer Medien durch eine Person wird die Bearbeitungsgebühr gemäß Absatz 1 nur einmalig erhoben.

(3) Eine Ersatzbeschaffung durch die für den Verlust oder die Beschädigung verantwortliche Person ist vorab bei der Bibliothek zu beantragen und von der Bibliotheksleitung zu genehmigen. Entspricht das neue Medium den Vorgaben der Bibliothek, so entfällt die Bearbeitungsgebühr.

(4) Abs. 1 bis Abs. 3 gelten entsprechend für andere Gegenstände und Einrichtungen der Bibliothek, die befristet zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Fernleihe

Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung - LVO), RdErl. des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport vom 08. März 2004 (MBl.NRW.2004 S.362) in der jeweils geltenden Fassung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 6 Adressänderung

Entsteht der Bibliothek bei der Eintreibung der obengenannten Gebühren ein Aufwand zur Adressermittlung aufgrund des Versäumnisses der zahlungspflichtigen Person die Änderung ihrer Anschrift oder ihres Namens mitzuteilen, so kann die Bibliothek eine Bearbeitungsgebühr erheben.

§ 7 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden die Kosten im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren

Entstandene Gebühren können auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

(2) Die Gebührenordnung der Bibliothek der Hochschule Rhein-Waal vom 25.01.2010 (Amtliche Bekanntmachung 01/2010) in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.09.2010 (Amtliche Bekanntmachung 09/2010) tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausfertigungsklausel

Ausfertigung
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.03.2025.

Bekanntmachungsanordnung
Vorstehende Ordnung und das Datum des Inkrafttretens werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Kleve, den 02.04.2025

Der Präsident
der Hochschule Rhein-Waal
Prof. Dr. Oliver Locker-Grütjen